

Nachtrag Nr. 1

zur Satzung über die Baugestaltung der im
Bebauungsplan Nr. 4 "Flur 5, Im Heinkengarten"
der Gemeinde Gaste, Landkreis Osnabrück, vom
2.12.1965 festgesetzten baulichen Anlagen.

Aufgrund des § 6 der Niedersächs. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVBL I.S. 55) in der zur Zeit gültigen Fassung, der Ver-
ordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBL. I.S. 938)
und des Preußischen Gesetzes gegen die Verunstaltung von Orts-
schaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15.7.1907
(GS. S. 260) hat der Rat der Gemeinde Gaste in seiner Sitzung am
2. Juli 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Baugestaltungssatzung vom 2.12.1965 erhält
folgende Fassung:

Die Dachneigung der Hauptgebäude auf den östlich der Wißsenstraße
gelegenen Grundstücken (Flurstück 218/38) muß 30 bis 35° betragen.
Bei allen übrigen eingeschossig zu errichtenden Hauptgebäude~~n~~ muß
die Dachneigung 45 bis 50° betragen. Dachausbauten sind ab einer
Dachneigung von 45° zulässig. Sie dürfen 1/3 der Traufenlänge
nicht überschreiten. Schornsteine sollen die Dachhaut in First oder
in der Nähe des Firstes durchbrechen. Die Dächer sind mit roten
oder braunen Dachziegeln zu decken.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

4501 Gaste; den 3. Juli 1969

Gemeindedirektor



K. P. ...
Genehmigt

Regierungspräsident

3. 7. 1969

i. A.

M. ...
Oberbaurat



Ratsmitglied

P. ...